



Merkblatt zur Kündigung

Sie haben sich aus persönlichen Gründen entschieden, den bestehenden Pachtvertrag zu kündigen. Was ist zu beachten ?

Wir bedauern Ihre Entscheidung sehr und möchten mit den nachfolgenden Hinweisen, auf einige Rechte und Pflichten aufmerksam machen, die eine Kündigung mit sich bringt. Nachfolgend werden Sie abgebender Pächter genannt.

- Die ordentliche Kündigung des Pachtverhältnisses muss dem Verpächter (hier: Vorstand) bis zum **dritten Werktag im August eines jeden Jahres** schriftlich zugehen. Sie wird zum 30. November wirksam.
Eine verspätet zugegangene Kündigung gilt immer als Kündigung zum nächstmöglichen Termin im Folgejahr.
Wenn die Mitgliedschaft im Verein beendet werden soll, ist diese sofort mit zu kündigen.
- Sollten beide Eheleute bzw. Lebensgefährten Vertragspartner sein, sind die Kündigungen von beiden eigenhändig zu unterschreiben.
- Ein vorgefertigtes Formular ist über den Vorstand erhältlich, bzw. kann es von unserer Website (www.kleingartenverein-natl.de, Rubrik Formularbibliothek) heruntergeladen werden.
- Eine Übergabe der Kündigung per e-mail oder Fax ist nicht zulässig.
- Bei Pächterwechsel wird grundsätzlich eine Wertermittlung des Gartens vorgenommen. Die Wertermittlung gilt mit der Kündigung als bestellt. Den Termin vereinbart der Vorstand. Die Gebühr der Wertermittlung trägt der abgebende Pächter und ist am Tag der Bewertung direkt und in bar an die bestellten Wertermittler zu entrichten. Die Gebühr beträgt zurzeit 40,00 EURO.
- Die Laube muss von persönlichen Gegenständen geräumt sein. Sollte sich der abgebende Pächter dazu entschließen, Inventar an den Folgepächter gesondert veräußern zu wollen, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Folgepächter nicht verpflichtet ist, dies zu übernehmen. Der abgebende Pächter hat dann das Inventar von der Parzelle zu entfernen.
- Das bewertete Eigentum darf durch den abgebenden Pächters nicht mehr entfernt werden. Es sei denn, Sie haben die Wertermittler bei der Auflistung darauf hingewiesen, dass bestimmte Anpflanzungen nicht auf der Parzelle verbleiben.
- Laut Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 14. Oktober 2017 sind alle nicht bewerteten, unzulässigen Baulichkeiten und Anpflanzungen bis zur Gartenübergabe vom abgebenden Pächter zu entfernen. Grundlage dazu sind die Empfehlungen der Wertermittler auf dem Protokoll.

- Baugenehmigungen mit dem Vermerk „Die Genehmigung gilt bis zum Pächterwechsel“ verlieren Ihre Gültigkeit mit Beendigung des Pachtverhältnisses.
- Bis zur Beendigung des Pachtverhältnisses darf der Kleingarten nur vom Vertragspartner bewirtschaftet werden. Der abgebende Pächter darf die Nutzung des Kleingartens durch einen Folgepächter nicht vor Abschluss eines Pachtvertrages zulassen.
- Nach Ablauf der Kündigung ist bis zur Übergabe an einen Folgepächter der Kleingarten so zu pflegen, dass keine Beeinträchtigung der Nachbarn durch Samenflug oder Pflanzenteile erfolgt, keine Gefahr von den Baulichkeiten ausgeht und das Gesamterscheinungsbild der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird. Es besteht nach Prüfung des Einzelfalles die Möglichkeit, mit dem Vorstand eine befristete Vereinbarung zu schließen, dass durch den Verein die Pflegearbeit organisiert wird. Die entstehenden Kosten sind entsprechend dem im Verein üblichen Ersatzwert für Gemeinschaftsarbeit von derzeit 20,00 € (Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 17. Oktober 2019) vom abgebenden Pächter zu tragen.
- Gibt es nach Ablauf der Kündigung keinen Bewerber für den Kleingarten wird eine befristete Nutzungsvereinbarung über 6 Monate abgeschlossen. Je Monat wird ein Verwaltungsentgelt von 20,00 € erhoben. Der Betrag wird halbjährlich fällig. Eine Rückzahlung erfolgt entsprechend der Vergabe des Kleingartens an einen Folgepächter anteilig. Ab den 16. Tag eines jeden Monats ist der Betrag nicht erstattungsfähig (Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 11. Oktober 2003).

Mit der Kündigung des Pachtvertrages und dem Austritt aus dem Verein enden neben dem Recht der gärtnerischen Betätigung auch alle anderen Rechte, insbesondere die Rechte am Vereinsvermögen.

Es ist nicht statthaft und kann unter Umständen strafrechtliche Folgen haben, wenn der Garten ohne Wertermittlungsprotokoll oder ohne Zustimmung des Vorstandes vom abgebenden Pächter weiter vergeben wird.

Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit aller Rechte und Pflichten des Pächters, wie sie im Pachtvertrag und den Dokumenten des Kleingärtnervereins verankert sind. Es handelt sich um besondere Schwerpunkte, die vorrangig gelöst werden müssen, wenn der Pächter kündigt.

Stand: Januar 2022